

# Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 157.

Dinstag den 31. December

1844.

## Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

N<sup>o</sup>. 2037. (3) Nr. 11333.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Florian Maurer, im Namen seines m. Sohnes Heinrich, als erklärtem Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 9. November 1844 verstorbenen Handelsmannsgattin Theresia Maurer, verwitwet gewesenen Woschiz, gebornen v. Redange, die Tagsatzung auf den 13. Jänner 1845 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 v. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 7. December 1844.

N<sup>o</sup>. 2038. (3)

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über den Sebastian Tomz, hiesigem Institutsarmen, wegen gerichtlich erhobenen Blödsinnes, die Curatel verhängt, und demselben der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Matthäus Kauschitsch als Curator aufgestellt worden. — Laibach am 10. December 1844.

## Kreisämterliche Verlautbarungen.

N<sup>o</sup>. 2045. (2) Nr. 10225.

In Folge hohen Subernial-Auftrages vom 6. d. M., N<sup>o</sup>. 28,304, wird es hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit 1. Jänner 1845 die politische und gerichtliche Verwaltung über die Dittschasten Breesch, Betania und Gradische, welche bisher dem l. f. Bezirks-Commissariat und Gerichte Senoschitsch zugeschieden war, an das l. f. Bezirks-Commissariat und Gericht in Sefana im Küstenlande zu übergehen hat, weshalb sich in allen vorkommenden

Angelegenheiten, welche diese Dittschasten und ihre Bewohner betreffen, und vor die Behörde erster Instanz gebracht werden wollen, von obigem Tage anfangen, an das l. f. Bezirks-Commissariat und Gericht in Sefana zu wenden ist. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 18. December 1844.

## Aemterliche Verlautbarungen.

N<sup>o</sup>. 2025. (3) Nr. 13206/2874.

Concurs-Kundmachung.

Bei der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Jäpyrien ist eine Kanzlistenstelle mit dem Gehalte von vierhundert Gulden, und im Vorrückungsfalle eine Accessistenstelle mit 300 fl. oder 250 fl.; für den Rechnungsdienst bei den Cameralverwaltungsbehörden in Steyermark und Jäpyrien eine Kanzlistenstelle mit vierhundert Gulden, und im Vorrückungsfalle eine solche Dienststelle mit 300 fl. oder 250 fl. wieder zu besetzen, wozu der Concurs mit Anberaumung einer Frist bis 30. Jänner 1845 hiemit eröffnet wird. — Für die Dienststelle im Rechnungsfache ist die Anstellung in diesem Dienstzweige, oder die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus der Staatsrechnungskunde unerläßlich nachzuweisen. — Jene activen Beamten und Quiescenten, welche eine oder die andere dieser Dienststellen zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über die bisherige Dienstzeit, die sich erworbenen Gefälls- und Rechnungsfenntnisse und eine tadellose Moralität auszuweisen und anzugeben haben, ob sie mit einem Beamten dieses Amtsbereiches, und im besahenden Falle, in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind, sicher vor Ablauf der Concursfrist durch ihre vorgesetzte Behörde hier einzubringen, weil unverweilt nach Ablauf dieser Frist zur Wiederbesetzung geschritten wird. — Graz am 11. December 1844.

3. 2036. (3)

Nr. 649.

**Vicitations-Verlautbarung.**

Ueber die für die Staatsstraßen des k. k. Straßenbau-Commissariates Raibach während der Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847 jährlich zu liefernden Straßendeckmaterialien, wie sie in der nachstehenden Tabelle nach dem annähernden jährlichen Bedarfe mit ihren einzelnen Ausboten angeführt sind. — Die öffentliche Versteigerung wegen Lieferung des Straßendeckstoffes an die Staatsstraßen im k. k. Straßenbau-Commissariate Raibach aus jenen Material-Erzeugungsplätzen, welche bei der ersten Vicitations-Verhandlung nicht um oder unter dem Ausrufs-Preis an Mann gebracht worden sind, wird für die Dauer der drei nacheinander folgenden Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847 in Folge Auftrages der löbl. k. k. Landes-Baudirection vom 14. December l. J. 3. 4072, nach Anhandgabe der beigebruckten Tabelle für jeden Material-Erzeugungspatz für sich und mit Ausbietung des Preises für jeden einzelnen Haufen bei der betreffenden Bezirks-Obrigkeit an dem beigezeichneten Tage um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden. Jeder, der für sich oder als legaler Bevollmächtigter eines Andern licitiren will, hat das 5% Badium von der in der Tabelle ersichtlich gemachten, auf jene Material-Plätze, auf die er Anbote richten will, lautenden Fiscal-Summe vor dem Beginne der Vicitation der Versteigerungs-Commission entweder im Baren oder auch in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Course, die Loose der k. k. Staats-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nur im Rennbetrage angenommen werden, zu erlegen, oder er hat sich über den Erlag dieses Badiums bei irgend einer öffentlichen Cassa für diesen Zweck und Bestimmung durch eine Bescheinigung auszuweisen. Gegenüber des §. 4 der Versteigerungs-Bedingnisse wird erinnert, daß auch schriftliche Offerte, jedoch nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, nicht aber während und nach der letztern angenommen werden. Die schriftlichen, auf 6 Kreuzer Stämpel angefertigten Offerte können auf den Ausbot eines einzelnen Erzeugung-Platzes, auf mehrere derselben oder auf alle jene, die bei einem und demselben k. k. Bezirks-Commissariate versteigert werden, gerichtet seyn; nur darf der Anbot nicht in Summe, sondern er muß dergestalt gestellt seyn, daß für jeden einzelnen Material-Erzeugung-Platz der Anbotspreis für Einen Haufen

deutlich ausgedrückt ist. — Die schriftlichen Offerte sind der Vicitations-Commission versiegelt zu übergeben, und es muß in diesen das 5% Badium entweder eingeschlossen oder der Erlag bei einer öffentlichen Cassa mittelst Depositen-Scheines ausgewiesen, ferner auch die genaue Kenntniß der Vicitations-Bedingnisse sowohl als der gegenwärtigen Kundmachung bestätigt werden. — Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden. — Hinsichtlich der Begünstigungen in der Legung des Badiums und in der Leistung der Caution der Gemeinden, wenn sie mit solidarischer Haftung Lieferungen übernehmen, und der unterthänigen Grundbesitzer, wird auf den §. 7 der Vicitations-Bedingnisse hingewiesen. — Mit Ausnahme der begünstigten Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer hat jedermann, er möge für sich oder als Bevollmächtigter eines Andern oder einer Gesellschaft die Lieferung der Deckmaterialien ganz oder theilweise nach §. 9 erstanden haben, der Vicitations-Commission die Caution, die mit Einrechnung des vor der Vicitation erlegten Badiums von 5% in 10% der Erstehungssumme von dem in der Tabelle angeführten durchschnittlichen einjährigen Lieferungs-Quantum zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Bürgschaft, entweder im Baren oder mittelst Hypothek, oder in Staats-Obligationen zu leisten, worüber dem Ersterer auf die Dauer des Lieferungs-Trienniums von Seite des k. k. Bezirks-Commissariates ein amtlicher Legschein ausgehändigt, die Caution selbst aber dann zurückgestellt werden wird, wenn er sich mit einem Certificate des k. k. Straßen-Commissariates über die vollständige Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten ausgewiesen haben wird. — Hinweisen auf allfällige, im Zuge der Verhandlung stehende Aerial-Forderungen, selbst wenn sie das hohe k. k. Straßen-Aerial treffen sollten, werden als Caution in keinem Falle angenommen. — Die betreffenden Versteigerungsbedingungen können bei der k. k. Landesbaudirection, bei den k. k. Bezirks-Commissariaten und den k. k. Straßen-Commissariaten täglich eingesehen werden, weshalb auch bezüglich der geforderten Qualität und Reinheit des Materials so wie überhaupt der übrigen Lieferungsverbindlichkeiten und Gegenobligationen hier darauf hingewiesen und nur folgendes erörternd beigelegt wird, und zwar: — 1. Das Straßendeckmaterial muß in prismatisch geformten, 2 Schuh hohen Haufen dergestalt geliefert werden, daß der letzteren Grundfläche 12 Schuh lang und 4 Schuh breit,

der obere Rücken aber 8 Schuh lang sey. — Auf Straßen 2. Ranges muß sich der Unternehmer dort, wo es die Breite der Straße und deren Vertikalität erfordert, auch der Lieferung von halben Haufen unterziehen, wovon jeder an der Grundfläche 10 Schuh und am Rücken 7 Schuh zur Länge, 3 Schuh zur Breite und  $1\frac{1}{2}$  Schuh zur Höhe erhalten muß. Zwei derlei Haufen werden für einen ganzen der zuerst angeführten Art angenommen und bezahlt. — 2. Die im §. 25 der Versteigerungsbedingungen festgestellten Lieferungsstermine, und die in jeder Lieferung zu stellenden Material-Quantitäten werden dahin modificirt, daß auf alle Straßen ohne Unterschied ein Drittheil des jährlich bekannt gegebenen Materialbedarfes bis Ende Mai, das übrige, in zwei Drittheilen bestehende Quantum aber bis Ende August jeden Jahres beigelegt seyn muß. — 3. Gegenüber der im §. 19 der Versteigerungsbedingungen vorgeschriebenen Größe des Deckmaterials wird bedungen, daß die einzelnen Steine jeder Lieferung an alle Straßen ohne Unterschied den Inhalt von ein und höchstens von ein und einhalb Cubikzoll erreichen müssen, und von dieser Größe weder nach auf noch abwärts wesentlich, d. i. um  $\frac{1}{2}$  ihres cubischen Inhaltes abweichen dürfen. Steine, welche die bedungene Größe überschreiten oder solche nicht erreichen, werden durchaus nicht angenommen. Der Lieferungs-Erstehrer ist gehalten, den während der Beistellung des Materials, von Seite des exponirten Straßenbau-Personals ergehenden Ermahnungen bezüglich der qualitätsmäßigen Beistellung strengstens nachzukommen. — 4. In Modifizirung der §§. 28 und 35 der Versteigerungsbedingungen, wird im Allgemeinen erinnert, daß der Unternehmer seine Anstalten für die eingegangene Lieferung der Art treffe, daß dieselbe in den angesehenen Terminen pünktlich erfolge. Mit Ausgang des Lieferungsstermines ist das Straßen-Commissariat angewiesen, unverweilt unter Beziehung des Erstehers den Lieferungsbestand aufzunehmen, und hierüber den von dem Erstehrer mitunterfertigten Ausweis für die vorbereitete Uebernahme des Materials vorzulegen. — Im Falle der Erstehrer dem Ausweise seine Unterschrift beizurücken sich weigert, genüget jene des Herrn Straßen-Commissärs und Assistenten. Ist die Lieferung nicht vollständig, so wird für jeden bei der obigen Bestandaufnahme abgängig vorgefundenen Haufen ein Abzug von fünf und zwanzig % des Erhebungsbetrages eingeleitet. Ein gleicher Abzug trifft den Erstehrer für jeden bis zu dem Termine beigelegten, bei

der Uebernahme jedoch unqualitätsmäßig gefundenen Haufen, über deren Zahl, Mängel und Andeutung der Behebung der letzteren mit dem gleichfalls zugezogenen Unternehmer ein Protocoll aufgenommen werden wird. Weigert sich derselbe, solches mitzufertigen, oder erscheint er zur Uebernahme-Commission gar nicht, so verzichtet er freiwillig auf jede Einwendung gegen das Resultat des Befundes, und es wird ihm ein Pare des Beanständigungsprotocolls im Wege der betreffenden Bezirks-Obrigkeit zur Behebung der vorgefundenen und gerügten Mängel mitgetheilt werden. Zur Nachlieferung des bei der Uebernahme noch abgängig gefundenen und zur Verbesserung des nicht entsprechend erkannten Materials wird eine, vom Tage der Uebernahme gerechnete Frist von vierzehn Tagen eingeräumt, nach deren Ablauf eine zweite Uebernahme auf Kosten des Erstehers vorgenommen wird, auf welche alle der Lieferung noch anklebenden Mängel auf welche immer für eine Art und Weise, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, durch das k. k. Straßen-Commissariat werden beseitiget werden. Den Anspruch auf die Vergütung des Verdienstbetrages hat der Erstehrer erst nach entsprechend bewirkter oder auf obangedeutetem Wege eingerichteter Lieferung. — 5. Das k. k. Straßen-Aerar behält sich weiters bevor, für den Fall als besondere Verhältnisse während des Trienniums in der Verwaltung oder Behandlung der Straßen eintreten sollten, die Pachtbauer der Schotterlieferung gegen vorläufige halbjährige schriftliche Aufkündigung verkürzen zu können. — 6. Mit jedem Erstehrer wird ein Lieferungsvertrag abgeschlossen, zu welchem derselbe den classenmäßigen Stempel nach dem Betrage der dreijährigen Lieferung aus Eigenem beizubringen hat. — 7. So wie man einer Seite auf die genaue Erfüllung der Picitations- und der hier festgesetzten Bedingungen strenge Hand halten wird, so wird dem Unternehmer anderer Seite die Zusicherung gegeben, daß, so wie das von ihm erstandene ganzjährige Lieferungsquantum die Summe von Tausend Gulden ersteigt, für denselben von Seite der k. k. Landesbau-Direction, über vorläufige Bestätigung des k. k. Straßen-Commissariats, daß er in dem Material-Erzeugungs-orte sowohl, als durch theilweise Zulieferung auf die Straße namhafte Vorarbeiten geleistet hat, um eine angemessene, das k. k. Straßen-Aerar durch die Vorarbeiten deckende Vorschußleistung eingeschritten und nach Vollzug seiner Contract-Obliegenheiten auf dessen schleunige vollständige Befriedigung eingewirkt werden wird.

## U e b e r s i c h t

des für die Staatsstraßen des k. k. Straßenbau-Commissariates Laibach für die Jahre 1845  
1846 und 1847 jährlich zu liefernden Straßendeckmaterials:

Straße	District	Nrs	Aus dem Material- Erzeugungsplatz, Namens:	Kommen jährlich			Fiscalpreis				Datum und Ort der Licita- tions-Ab- führung	
				zu er- zeugen	zu versühren u. aufzuschichten		pr. Hau- fen	Im Gan- zen für ihren Er- zeu- gungs- Platz		fl.		kr.
					Material	Hauten		fl.	kr.			
				à 422 <sup>3</sup> / <sub>5</sub> cub.	von	bis	fl.	kr.	fl.	kr.		
Wiener	Laibach	1	St. Christoph-Schottergrub.	150	0j2	0j5	—	49	367	30	Am 9. Jän- ner 1845	
		2	Pulverthurm- detto	690	0j5	0j10	—	53	609	30		
		3	Save-Sandbank a. recht. Ufer	550	0j10	0j14	—	49	449	10		
		4	ditto a. link. Ufer	1530	0j14	1j7	1	14	1887	—		
		5	Feistrig-Sandb. a. recht. Ufer	1500	1j7	II	1	14	1850	—		
Triefler	Laibach	6	St. Christoph-Schottergrube	2620	0	0j13	1	19 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	3482	25	bei dem k. k. Bezirks-	
		7	Schinkouz-Steinbruch	3950	0j13	II	1	15	7307	30		
Kobler	Laibach	8	St. Christoph-Schottergrube	320	0	0j5	—	56 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	301	20	Commissa- riate der Umgebung Laibachs.	
		9	Berschnik- ditto	120	0j5	0j7	—	53 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	107	—		
		10	Slep Janes- ditto	310	0j7	0j13	—	55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	286	45		
		11	Archer- ditto	210	0j13	I	—	58 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	201	45		
		12	Save-Sandbank bei Abedna	250	1j1	1j6	1	12	300	—		
		13	ditto Zwischenwässern	220	1j6	1j11	1	2	227	20		
		14	Zweiner-Schottergrube	130	1j11	1j14	1	4	138	40		
15	Teperza- ditto	115	1j14	II	1	12	138	—				
Garamer	St. Martin	16	St. Christoph-Schottergrube	300	0j5	0j12	1	35	475	—	Den 11. Jän. 1845 bei der Be- zirksobrig- keit Weirel- berg.	
		17	Babna Goriza-Steinbruch	320	0j12	1j1	1	43	549	20		
		18	Flake- Steinbruch	230	1j4	1j10	1	12	276	—		
		19	Drei Kreuz- ditto	260	1j10	1j12	1	23	359	10		
		20	Seitendorf- ditto	140	1j12	1j17	1	17 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	181	25		
		21	Blatu- ditto	200	1j17	1j13	—	53 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	178	20		
		22	Stehainerberg- ditto	210	1j13	1j14	—	49	171	30		
23	Peschentberg- ditto	100	1j14	1j17	—	52	86	10				
24	Therie- ditto	380	1j17	IV	1	13	462	20				
Sallöcher	Laibach	25	St. Christoph-Schottergrube	300	.	.	1	—	300	—	Am 9. Jän- ner 1845 bei dem k. k. Be- zirks-Com- missariate der Umge- bung Lai- bachs.	
		26	Sello-Schottergrube	400	0	0j7	—	58	386	40		
		27	Abusse- ditto	230	0j7	0j11	1	6	253	—		
		28	Fasbeh- ditto	290	0j11	I	1	6	319	—		
		29	Snoy- ditto	300	I	1j4	1	4	320	—		

Vom k. k. Straßenbau-Commissariate. Laibach am 20. December 1844.